



Satzung des Faschingsverein Schwangau e. V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Faschingsverein Schwangau e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwangau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen.
Die Vereinsregisternummer lautet: VR 10133

§ 2 Zweck

Der Faschingsverein Schwangau e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums und Heimatpflege einschließlich des Karnevals, der Fasnacht und des Faschings. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Karnevalsitzungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr des Faschingsverein Schwangau e. V. beginnt jeweils mit dem 01. Januar eines jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürliche Personen werden, die das 6. Lebensjahr überschritten haben.
2. Allen Mitgliedern des Vereins stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den 11er Rat zu richten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der 11er Rat.
3. Der Aufzunehmende hat vor seinem Eintritt die Vereinssatzung durch rechtsverbindliche Unterschrift anzuerkennen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereins hat Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins und auf Rat und Unterstützung im Rahmen der Zwecke des Vereins.
2. Die Ausübung der Rechte aus der Mitgliedschaft setzt die Erfüllung der Pflichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere der Beitragspflicht, voraus.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Bestimmungen dieser Satzung sowie den ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des 11er Rates nachzukommen.
2. Der Verein erhebt von seinen aktiven und passiven Mitgliedern einen jährlichen Beitrag in Höhe von € 8,88. Zu besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Beitrag ändern. Für Mitglieder, die jünger als 18 Jahre alt sind, beträgt der jährliche Beitrag € 6,66. Für Mitglieder, die jünger als 12 Jahre alt sind sowie Schüler, beträgt der jährliche Beitrag € 4,44.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch freiwilligen Austritt nach vorheriger, nur zum Ende des Geschäftsjahres (sh. § 3) zulässiger Kündigung mittels Briefes an den Schriftführer.
2. Durch Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereininteressen verstößt oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
3. Falls ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.
4. Durch den Tod.
5. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch des Ausgeschiedenen gegenüber dem Verein.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft (11er-Rat)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden einberufen.
2. Die Einladungen müssen an alle Mitglieder entweder durch die Post oder durch die Allgäuer Zeitung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen eingehen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
5. Anträge zu Tagesordnungspunkten, über die in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vereinsvorsitzenden eingegangen sein.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung sind 10 % der Stimmen der Gesamtmitgliederzahl, die entweder bei der Versammlung anwesend sind oder dem Beschluss schriftlich zustimmen müssen notwendig. Einer Änderung des Vereinszwecks müssen alle Mitglieder zustimmen.
8. Alle Wahlen erfolgen geheim; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Wahl auf andere, näher zu bestimmende Weise erfolgt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, der von dem Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand (11er Rat)

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 11 und maximal 15 Mitgliedern.
 1. Präsident
 2. Präsident
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Hofmarschall
 - Ordenskanzler
 - Bühnenmeister
 - Zeugwart
 - Gardetanzbeauftragte
 - Beisitzer
 - Beisitzer
 - 4 Beisitzer wahlweise
2. Der 1. Präsident ist der Vorsitzende des Vereins. Im Verhinderungsfall tritt ein stellvertretender Vorsitzender an seine Stelle. Näheres dazu regelt Absatz 4.
3. Die Mitglieder des Vorstandes (11er Rat) werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
4. Als gesetzlicher Vorstand sind 2 Präsidenten bestimmt, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird. Im Innenverhältnis darf jedoch der 2. Präsident von dieser Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Präsident verhindert ist.
5. Zur Vorstandschaft gehören ferner noch der Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder, jedoch ohne Sitz und Stimme.

6. Der 11er Rat ist bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern, darunter der 1. Präsident oder Stellvertreter, beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit der 1. Präsident oder der Stellvertreter den Ausschlag gibt. Über alle Vorstandssitzungen wird eine kurze Niederschrift angefertigt, die vom anwesenden Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
7. Der Vorstand (11er Rat) stimmt bei Sitzungen über jeden einzelnen Punkt der Tagesordnung getrennt ab. Das Ergebnis wird vom Schriftführer festgehalten.
8. Der Elferrat hat das Recht, Reden, Vorträge und Lieder, die für öffentliche Veranstaltungen vorgesehen sind, zu prüfen und sie abzulehnen oder Änderungen, wenn sie in moralischer, politischer oder religiöser Beziehung Anstoß erregen, zu verlangen.
9. Die Tätigkeit der 11er Rates ergibt sich aus seiner Beziehung:
 - 9.1. Der 1. Präsident führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und leitet alle Veranstaltungen. Er repräsentiert den Verein, dessen Geschicke er leitet, auch nach außen.
 - 9.2. Der 2. Präsident vertritt den 1. Präsident im Verhinderungsfalle oder auf dessen Anweisung in allen seinen Befugnissen und Obliegenheiten.
 - 9.3. Dem Kassier obliegt die Verwaltung der geldlichen Angelegenheiten und des Vereinsvermögens.
 - 9.4. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften an und führt den Schriftwechsel des Vereins.
10. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Erschienen notwendig (mindestens jedoch 30 % der Mitglieder).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwangau zwecks Verwendung für die Heimat- und Brauchtumspflege. Die Gemeinde hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für diesen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 13

Diese Änderung der Satzung wurde am 28. Juli 2008 beschlossen:

1. Präsident Mani Tönn

2. Präsident Walter Dierker

Kassier Siegfried

Schriftführer W. G.

Hofmarschall _____

Ordenskanzler W. S.

Bühnenmeister W. S.

Zeugwart W. S.

Gardetanzbeauftragte _____

Beisitzer Gabi Jeller-Scheff

Beisitzer W. S.

Beisitzer H. O. K.

Beisitzer Heinrich Welfgang

Beisitzer W. S.

Beisitzer _____

Beisitzer _____